

Satzung des Vereins EINFACH MACHEN e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „EINFACH MACHEN e.V.“
- (2) Hauptsitz des Vereins ist München.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts in Indien & Nepal zwecks Förderung der Bildung von Kindern und/oder Frauen sowie deren Familien.

In diesem Sinne fördert EINFACH MACHEN e.V.:

- 1.1. Steuerbegünstigte Körperschaften zur Unterstützung bestehender und Aufbau neuer Bildungseinrichtungen.

Insbesondere durch Vermittlung von Patenschaften, die einen regelmäßigen Schulbesuch ermöglichen. Durch Finanzierung von Ausbildungsangeboten, die Frauen die Schaffung einer unabhängigen Existenz ermöglichen.

- 1.2. Steuerbegünstigte Körperschaften zur Verbesserung der dörflichen Lebensgemeinschaften.

Insbesondere durch Vermittlung von Kenntnissen in puncto Nachhaltigkeit in Bezug auf Ernährung, Gesundheit und Umwelt unter Berücksichtigung der eigenen Kulturen und Traditionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann das verbleibende Vorstandsmitglied ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 3.1. Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen in Erfüllung des Zwecks des Vereins;
- 3.2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- 3.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 3.4. Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

(4) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

(5) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Sie findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch einen der beiden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(4) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Wahl und Abwahl des Vorstands & des Kassenprüfers
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende des Vorstands.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand als Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Kamal-Himalayan Care e.V., Falkenstr. 19 in 35638 Leun, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.08.2014 in München errichtet.

Unterschriften aller 7 Mitglieder

Gabriela Baumann

Katja Pischel

Carolina Baumann

Viktoria Baumann

Kristin Gobisch

Christoph Thiede

Regine Bürner

Anwesenheitsliste

GRÜNDUNGS-MITGLIEDER:

Gabriela Baumann

Katja Pischel

Carolina Baumann

Victoria Baumann

Christoph Thiede

Kristin Gobisch

Regine Bürner